

Altersgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte

Mit Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518) wurde das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geändert. Mit dieser Änderung ist das sogenannte Altersgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte mit Wirkung vom 01.01.2013 eingeführt worden. Bei dem Altersgeld handelt es sich um eine Alterssicherungsleistung eigener Art.

Bislang wurden Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.2013 entlassen worden sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Seit dem 01.01.2013 besteht für bestimmte entlassene Beamtinnen und Beamte ein Anspruch auf Altersgeld.

Altersgeldberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2012 **auf Antrag** aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, und
2. Beamtinnen und Beamte **auf Zeit**, die nach dem 31. Dezember 2012 mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen sind,

wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben.

Beamtinnen und Beamte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden auch künftig nachversichert.

Die oder der Anspruchsberechtigte kann auf den Anspruch auf Altersgeld **innerhalb eines Monats** nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle verzichten. Der Verzicht ist nicht widerruflich.

Im Falle des Verzichts erfolgt die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die für das Altersgeld zuständige Stelle ist die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen, LBV Hannover, Referat 23, 30149 Hannover.

Dort erhalten anspruchsberechtigte Beamtinnen und Beamte auch Auskünfte zur Berechnung und Höhe des Altersgeldes.

Weitere Informationen sind der Homepage der Oberfinanzdirektion Niedersachsen unter www.ofd.niedersachsen.de → LBV (Bezüge & Versorgung) → Bezüge & Versorgung → Versorgung → Altersgeld zu entnehmen.